

(IWF) und Weltbank die für jede gesunde Wirtschaft (national wie global) ganz zentrale Bedeutsamkeit eines funktionsfähigen, transparenten und effizienten Insolvenzrechts entdeckt. Sie haben deswegen Leitfäden für die Abfassung von entsprechenden Insolvenzgesetzen verfasst, denen all diejenigen Länder zu entsprechen haben, die von diesen Institutionen eine wie auch immer geartete Unterstützung erhalten wollen.

Damit also zeitigt die rechtsvergleichende Ausgangsbasis bereits Zukunftswirkung.

Dieser Erfolg hat ganz offensichtlich auch einem weiteren „global player“, nämlich UNCITRAL, keine Ruhe gelassen; dort arbeitet man seit nunmehr etwas mehr als einem Jahr an dem Entwurf eines weiteren Modellgesetzes. Nach dem Modellgesetz für grenzüberschreitende Insolvenzen soll es nunmehr ein solches für Unternehmensinsolvenzen geben. Zieht man den sich akkumulierenden Erfolg des ersten Modells – nach anfänglichem Stocken mit Eritrea als einzigem Umsetzungspartner sind nunmehr Japan und Mexiko, demnächst auch etwa Neuseeland, Südafrika, England und die USA mit dabei – als Vergleich heran, so erkennt man, dass mit diesem Schritt gewaltige Implikationen für eine Harmonisierung der Insolvenzrechte dieser Welt verbunden sein können. Dass auch hierbei die Rechtsvergleichung eine ganz zentrale Rolle spielte und nach wie vor spielt, versteht sich nach dem Voranstehenden von selbst.

Eine Erfolgsstory: Rechtsvergleichung im Insolvenzrecht



Beide Leitfäden wurden auf der Basis höchst intensiver rechtsvergleichender Arbeiten erstellt, denen das Ziel gemeinsam war, die essenziellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der auf dieser Welt existierenden Insolvenzgesetze zu ermitteln. Dementsprechend gehen beide Vorgaben auch nicht etwa von einem einzigen Insolvenzgesetzmodell aus, sondern weisen Alternativen auf sowie die bei den jeweiligen Optionen zu berücksichtigenden Querverbindungen innerhalb und außerhalb des Insolvenzrechts. Dem Leitfaden der Weltbank wird demnächst sogar noch ein eigener Band („Technical Paper“) hinzugefügt, der die einzelnen Thesen der Guidelines mit breitem rechtsvergleichenden Material unterfüttern wird.

Unidroit und UNCITRAL als Schrittmacher

Zusammengefasst: Die Rechtsvergleichung im Bereich des Insolvenzrechts kann auf eine Erfolgsstory ohnegleichen verweisen.

Sie hat vereinheitlichende Arbeit geleistet, die bereits jetzt schon – und zukünftig wohl zunehmend – in die Praxis umgesetzt wird und dort in Zukunft weiterhin und verstärkt Ausstrahlungen auf dieses Rechts- und Wirtschaftsgebiet zeitigen wird. Der Wermutstropfen dabei ist allenfalls – was soll die Rechtsvergleichung künftig in diesem Bereich überhaupt noch machen?

*Professor Dr. Christoph G. Paulus,
LL.M., Berlin*

Was immer man als die Aufgabe der Rechtsvergleichung ansehen will: Sie kann einen weltweit herausragenden Erfolg für sich verbuchen. Und zwar in einer Rechtsmaterie, die dafür noch vor nicht allzu langer Zeit ungeeigneter erschien als nahezu jede andere – nämlich im Insolvenzrecht. Als eine Meta-Ebene der jeweiligen Rechtsordnung hielt man es lange Zeit für viel zu national-individuell, als dass man eine Vergleichbarkeit auch nur vermutet, geschweige denn unterstellt hätte. Dann aber – ausgelöst vornehmlich durch die Ostasienkrise in der Mitte der 90er-Jahre und ihre globalen Gefährdungen – haben die weltweit agierenden Bretton-Woods-Institutionen Internationaler Währungsfonds

Nun sind derartige rechtsvergleichende Arbeiten an sich nichts Außergewöhnliches: Unidroit etwa bietet ein exponiertes und dauerhaftes Beispiel für solcherlei Tätigkeiten und Produkte. Doch im Falle des hier angesprochenen Insolvenzrechts kommt eben hinzu, dass die Umsetzung der rechtsvergleichenden Arbeiten in die Praxis durch die Autorität der dahinter stehenden Institutionen und ihrem aus der „conditionality“ resultierenden wirtschaftlichen Druckpotenzial gewährleistet wird. Das geht so weit, dass bereits im Vorfeld eventueller Anfragen an IWF oder Weltbank die eigenen Insolvenzgesetze auf ihre Kompatibilität mit diesen Leitfäden hin überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.